

(nicht 2 Jahren!) ähnlichen Begehungsweisen mit geringerer Tatschwere Rechnung (z. B. Schmuggelverstecke für relativ kleine Warenmengen in Transportmitteln oder -gegenständen). Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist daher im Einzelfall genau zu differenzieren, ob die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erfordert oder andere Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausreichend sind.

Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 12 Abs. 2 Ziff. 4 ist erforderlich, daß mindestens zwei Täter Waren ein- oder ausgeführt oder den Versuch dazu unternommen haben, indem sie durch das organisierte Zusammenspiel ganz oder teilweise die Kontrolltätigkeit der Zollorgane umgangen oder unwirksam gemacht haben oder dies geplant und mit der Tatausführung begonnen hatten. Das ist aber nicht immer dann schon der Fall, wenn sich ein Absender im Inland mit einem Empfänger im Ausland lediglich darüber einig ist, für längere Zeit illegale Verbindungen (z. B. in Form illegalen Briefmarkenaustausches) aufrecht zu erhalten und dies auch tat.

Auch andere als die in Ziff. 1-4 genannten Bedingungen können einen schweren Fall gemäß Abs. 2 begründen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn der Täter zur Durchführung des Schmuggels Waffen benutzt oder Bestechungen vornimmt oder Gewalt anwendet.

Täter oder Mittäter von Straftaten nach § 12 Abs. 1 und 2 ZG kann nur sein, wer selbst, allein oder mit anderen gemeinsam Waren über die Staatsgrenze der DDR befördert (getragen, gefahren) oder versandt hat. Auch der Fall der mittelbaren Täterschaft ist dabei zu beachten. Täter kann hingegen nicht sein, wer nur an der Vorbereitung des Transportes, an der Beschaffung der Waren oder nach Überqueren der Grenze am Absatz der geschmuggelten Ware beteiligt war.